

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Bundesrates  
Robert Seeber  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.179.063

Wien, 12. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3751/J-BR/2020 vom 12. März 2020 der Bundesräte Mag. Daniela Gruber-Pruner und Korinna Schumann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) prüfte auf seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6) und nahm die vorläufigen Concluding Observations in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 an. Die endgültige Version der Concluding Observations (CRC/C/AUT/CO/5-6) wurde am 6. März 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses abrufbar ([https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CR C%2fC%2fAUT%2f5-6&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CR C%2fC%2fAUT%2f5-6&Lang=en)).

Eine offizielle deutschsprachige Version der Concluding Observations wird in Kürze vorliegen und auf der Website [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at) veröffentlicht werden.

Vorangestellt wird, dass im Wortlaut der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der

Kinderrechte in Österreich die Rede ist, es wurden vielmehr zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet.

Der Ausschuss hat auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ (OHCHR: „Based on this constructive dialogue, the Committee publishes its concerns and recommendations, referred to as “concluding observations”) zum Ausdruck gebracht.“

Zu 1., 2., 3. a bis c und 7.:

Das Bundesministerium für Finanzen orientiert sich an den Grundprinzipien und Vorgaben der Kinderrechtskonvention in Abstimmung mit anderen Ressorts, den Ländern und Vertreterinnen sowie Vertretern der Zivilgesellschaft. Für das Thema Kinderrechte sind die jeweils gemäß der Geschäftseinteilung dafür vorgesehenen Fachabteilungen zuständig. In Fragen der Umsetzung der Kinderrechtskonvention bzw. der Berücksichtigung von Kinderrechten verfügen die Expertinnen und Experten meines Hauses über die entsprechende Fachkenntnis und sind in der praktischen Verwaltungsarbeit geschult. Die Abstimmung mit Ansprechpersonen anderer Ressorts auf Bundesebene sowie auf Landesebene erfolgt in erster Linie durch den intensiven Austausch mit den Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren. Erforderlichenfalls erfolgt auch eine Abstimmung mit Ansprechpersonen mit kinderrechtlicher Expertise auf der Landesebene in erster Linie durch die Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder. An einer stärkeren Wahrnehmung von Kinderrechten in den verschiedenen Politikbereichen auf Bundes- und Länderebene wird ständig und konsequent gearbeitet.

Das Bundesministerium für Finanzen, welches im Namen der Republik Österreich die Anteile der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) verwaltet, ist darüber hinaus stets darauf bedacht, dass Standards und Safeguards sowohl über die Aktivitäten der IFIs als auch über Finanzierungen der Österreichischen Entwicklungsbank (OeEB) bestmöglich eingehalten werden und dementsprechend auch ein Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte geleistet wird. IFIs sind im Bereich der Entwicklungsfinanzierung zentrale Akteure um globalen Herausforderungen auf Basis multilateraler Konventionen zu begegnen. Sie unterstützen Entwicklungs- und Schwellenländer bei der Einhaltung und Umsetzung von international anerkannten Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards. Kinderrechte finden somit ebenfalls umfassende Berücksichtigung. Die wichtigsten Referenzdokumente sind u.a. das „Environmental and Social Framework“ der Weltbankgruppe, welches Kinder explizit als

vulnerable Gruppe betrachtet, deren Rechte es in einem nachhaltigen Entwicklungsprozess besonders zu fördern gilt. Die „Performance Standards“ der Weltbank-Tochter IFC greifen das Verbot von Kinderarbeit auf Basis der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) auf. Auf diese Standards beziehen sich eine Vielzahl weiterer IFIs und Entwicklungs- sowie Finanzierungsinstitutionen, wie u.a. die EDFI-Gruppe (Zusammenschluss der europäischen Entwicklungsbanken), der auch die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB) angehört.

Die Durchführung und Umsetzung wird insbesondere durch die Aufsichtsfunktion des Bundesministeriums für Finanzen (Abt. III/3) über die IFIs und andere Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen überprüft. Zur Überprüfung und Evaluierung werden u.a. Berichte von unabhängigen Evaluierungen, die Resultatsmessung der IFIs, sowie Diskussionen in Aufsichtsgremien herangezogen.

#### Zu 4.:

Die Concluding Observations sind bekannt. Diese wurden der ressortübergreifenden österreichischen Delegation und den Menschenrechtskoordinatorinnen und –koordinatoren zur Kenntnis gebracht.

#### Zu 5.:

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GrundsatzVO durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch soll unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.

Zu 6.:

Als Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt iSd Art 50 Abs. 2 Z 4 B-VG bedarf die Kinderrechtekonvention (KRK) zu ihrer Umsetzung in das österreichische Recht einfacher Bundes- und Landesgesetze (ErlRV 413 BlgNR XVIII. GP1). Fragen zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention durch Länder und Gemeinden fallen nicht in meinen Wirkungsbereich.

Zu 8.:

Die Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses werden derzeit analysiert.

Zu 9.:

Im Bundesbudget werden Budgetmittel für Kinderrechte-fokussierte Programme zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind organisatorisch in der "Untergliederung 25 Familie und Jugend" angesiedelt und werden für eine Vielzahl von Kinder- und Familienleistungen eingesetzt. Die spezifische Allokation der Mittel obliegt der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend.

Das österreichische Bundesbudget verfolgt bereits einen wirkungsorientierten Ansatz betreffend den Einsatz von Bundesmitteln. Auch für die UG 25 werden stets Wirkungsziele festgelegt und ihre Zielerreichung geprüft. Betreffend die Transparenz wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der UG 25 im Zuge der Berichterstattung zum Bundesbudget regelmäßig kommuniziert werden.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



